Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/28_2025

Lausanne, 5. November 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. August 2025 (6B_924/2023, 6B_207/2024, 6B_217/2024, 6B_218/2024, 6B_219/2024, 6B_222/2024)

"KILL ERDOGAN"-Transparent bei Kundgebung: Beschwerden von Verurteilten abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerden von vier Personen ab, die vom Obergericht des Kantons Bern im Zusammenhang mit dem bei einer Kundgebung von 2017 in Bern gezeigten Transparent "KILL ERDOGAN" wegen öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen verurteilt wurden.

Am 25. März 2017 fand in Bern eine bewilligte Kundgebung mit dem Titel "Für Frieden, Freiheit und Menschenrechte in der Türkei" statt. Gleichentags setzte sich ein unbewilligter Kundgebungsumzug unter dem Titel "GEGEN DIE DIKTATUR ERDOGANS" in Bewegung. Auf einem Handwagen wurde ein Transparent mitgeführt, welches das Konterfei des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan zeigte, auf dessen rechte Schläfe eine Faustfeuerwaffe gerichtet und das mit dem Schriftzug "KILL ERDOGAN with his own weapons!" versehen war. Mehrere Personen wurden in diesem Zusammenhang 2020 mittels Strafbefehl wegen öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit verurteilt. Das Regionalgericht Bern-Mittelland sprach 2022 vier Personen frei. Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte sie 2024 wegen öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen zu unbedingten Geldstrafen oder zu bedingten Geldstrafen mit einer Busse.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden der vier Personen ab. Sie machten im Wesentlichen geltend, dass der Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen in verschiedener Hinsicht nicht erfüllt sei.

Dem Berner Obergericht kann bei seiner Beurteilung weder Willkür noch eine falsche rechtliche Anwendung des Straftatbestands der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen vorgeworfen werden. Angesichts der konkreten Umstände – der gewählten Abbildung, verbunden mit dem Text – kann das Transparent bei objektiver Betrachtung nicht anders als eine eindeutige und eindringliche Aufforderung zur Tötung des türkischen Präsidenten verstanden werden. Sodann liegt eine öffentliche Aufforderung zu einer Straftat auch dann vor, wenn diese Straftat im Ausland verübt werden müsste.

Die Schuldsprüche sind mit der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit vereinbar. Wohl ist es in einer Demokratie von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden dürfen, die der Mehrheit missfallen oder die für viele schockierend sind; auch heftige Kritik gegenüber Politikern muss zulässig sein. Das Obergericht hat aber zutreffend festgehalten, dass das Transparent über eine provozierende Äusserung oder heftige Kritik hinausging.

Nicht zu beanstanden ist weiter, dass der Inhalt des Transparents den vier Beschwerdeführern zugerechnet wird. Sie standen nicht bloss als arglose Kundgebungsteilnehmer zufällig beim Transparent; vielmehr traten sie mit diesem gezielt an der Kundgebung auf. Sie hielten sich mehrfach direkt vor dem Plakat auf, fuhren zum Teil auf dem Handwagen mit, beförderten diesen oder bedienten die darauf installierte Audioanlage. Schliesslich durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass die Betroffenen um den Inhalt des Transparents wussten und mit dem Willen handelten, dessen Botschaft zu verbreiten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 5. November 2025 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile >* 6B_924/2023 eingeben.